

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Beratungsarbeit spielt die Ausbildungsduldung seit ihrer Einführung als Teil des Integrationsgesetzes im Jahr 2016 eine große Rolle. Trotz aller Schwierigkeiten in der Ausgestaltung und Anwendung bietet sie derzeit vielen Auszubildenden eine Perspektive in Deutschland. Es handelt sich um eine im Grundsatz sinnvolle und wichtige Regelung, von der Arbeitgeber und Auszubildende profitieren.

Eine Änderung aus dem vergangenen Jahr könnte nun in der Praxis für Probleme sorgen. Mit dem „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“, das zum 01.01.2020 in Kraft trat, wurden neue Vorgaben zur Identitätsklärung geschaffen. Konkret geht es dabei um [§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG](#):

Die Ausbildungsduldung wird demnach **nicht** erteilt, wenn die **Identität nicht geklärt** ist

- a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder
- b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum **30. Juni 2020** oder
- c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.

Dies bedeutet, dass für die Gruppe derjenigen, die zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 eingereist sind, der 30.06.2020 ein wichtiges Datum darstellt. Wurden bis zu diesem Tag die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung **nicht** ergriffen, besteht **kein rechtlicher Anspruch** mehr auf eine Ausbildungsduldung. Gleiches gilt für später eingereiste Personen, die innerhalb der ersten sechs Monate die entsprechenden Maßnahmen nicht nachweisen können.

Achtung: Es kommt maßgeblich darauf an, in welchem Status sich die Person zum Stichtag (30.06.2020 bzw. 6 Monate nach der Einreise) befindet. Die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen unterscheiden sich je nachdem, ob die Person zum Stichtag eine Gestattung oder Duldung inne hat. Personen mit Gestattung ist es generell nicht zumutbar, mit Konsulaten oder Botschaften ihres Heimatlandes in Kontakt zu treten.

Der Deutsche Caritasverband sieht diese Regelungen kritisch und hat sich in seiner Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses entsprechend geäußert. Zu den grundsätzlichen Bedenken kommt nun mit der Corona-Pandemie möglicherweise ein weiteres Problem: Viele potenziell Betroffene und auch Beratungsstellen könnten diese Frist aufgrund anderer Probleme und Themen derzeit nicht im Blick haben.

Mit unserem heutigen Schreiben wollen wir daher für die nahende Frist und die damit verbundenen Probleme sensibilisieren.

Wichtig: Die Beratung zur Identitätsklärung ist ein schwieriges Beratungsthema, da mit den Bemühungen zur Identitätsklärung unter Umständen negative Auswirkungen für die Betroffenen verbunden sind. Wichtig ist, dass die Entscheidung für ein konkretes Vorgehen immer vom Ratsuchenden / von der Ratsuchenden getroffen werden muss, der/die über die möglichen Folgen informiert sein muss.

Für den Nachweis, dass alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, ist eine akribische Dokumentation aller (auch erfolglosen) Schritte und Kontakte äußerst wichtig. In der Praxis hat sich hierzu die folgende Arbeitshilfe mit Vorlagen bewährt:

BLEIBdran Thüringen: [Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung für Menschen mit Duldung](#)

Ähnliche Fristen gelten für die [Beschäftigungsduldung](#), die allerdings nach den bisherigen Erfahrungen eine geringe Praxisrelevanz hat.

Wir bitten Sie, die Kolleg_innen in der Beratungsstellen über diesen Sachverhalt zu informieren. Als DCV werden wir uns bemühen, die coronabedingten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dieser Regelung in die Politik einzubringen. Sollten sich hier positive Entwicklungen ergeben, werden wir Sie darüber informieren.

Freundliche Grüße aus Freiburg

Raphael Bolay

Raphael Bolay

Deutscher Caritasverband e.V.

Referent

Referat Migration und Integration

Karlstr. 40, 79104 Freiburg i.Br.

Tel. 0761 200-331

Fax 0761 200-211

E-Mail raphael.bolay@caritas.de

Internet <http://www.caritas.de>

Facebook <http://www.facebook.com/caritas.deutschland>